

## Mitgliedstädte

## Stellvertretende

## Hauptgeschäftsführerin

Bearbeiterin  
Dr. Susanne Nusser

E susanne.nusser@staedtetag-bw.de  
T 0711 22921-10  
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 32616/2020 • Nu/KI

31.03.2020

## **Coronavirus SARS-Cov-2/COVID19: 100 Mio. Euro Soforthilfe für Familien - Hinweise zur Verwendung der Mittel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Ihnen mit Rundschreiben R 32579/2020 vom 27. März 2020 mitgeteilt haben, hat sich das Land mit den Kommunen für die Monate März und April auf eine Soforthilfe i.H.v. 100 Mio. € verständigt. Die entsprechende Pressemitteilung fügen wir als Anlage 1 nochmals bei.

Es besteht Einvernehmen, dass die Soforthilfe den Charakter einer Abschlagszahlung hat und die genauere Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Ebenso ist man sich einig, dass Gespräche über die finanziellen Auswirkungen der Pandemie und die sich daraus ergebenden finanzpolitischen Handlungsbedarfe nun folgen müssen.

Auf welche Bereiche sich die Abschlagszahlung von 100 Mio. erstreckt, lässt sich nicht abschließend sagen. Die in der Pressemitteilung genannten Themenfelder sind jedenfalls nicht exklusiv zu verstehen. Ebenso wenig geklärt ist bislang, nach welcher Systematik nun innerhalb der Kommunen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen erfasst werden sollen, um zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet werden zu können. Hierzu sind die Kommunalen Landesverbände in der Abstimmung mit dem Finanzministerium. Gleiches gilt auch für die Frage, in welchem Umfang die Soforthilfe-Mittel des Landes die auf kommunaler Seite entstehenden Mehraufwendungen ersetzen dürfen. Wir werden Sie unverzüglich über die Ergebnisse dieser Gespräche unterrichten.

Im Hinblick auf die Aufteilung der 100 Mio. €-Soforthilfe unter den kommunalen Gebietskörperschaften haben sich Städtetag, Landkreistag und Gemeindetag darauf verständigt, diese nach § 3 FAG vorzunehmen. Mithin entfallen auf die Stadtkreise 4,92 Prozent, auf die Gemeinden und Städte 74,10 Prozent und auf die Landkreise 20,98 Prozent der Gesamtsumme.

Die Binnenverteilung der 74,1 Mio. auf die Städte und Gemeinden soll zu 50 % nach einer fiktiven Bedarfsmesszahl (Einwohner in Gemeinden bis 3.000 Einwohnern mit 1,0, darüber Gewichtung entsprechend § 7 Abs. 2 FAG) und zu 50 % nach den gewichteten Kinderzahlen (ohne Kinder in Kindertagespflege), die der Mittelverteilung nach § 29b und § 29c FAG zugrunde gelegt werden, erfolgen.

Die Binnenverteilung innerhalb der Stadtkreise soll auf Grundlage des § 7a FAG erfolgen. Für die Binnenverteilung zwischen den Landkreisen ist ein Verteilungsschlüssel entwickelt worden, der je zur Hälfte auf die Bevölkerungszahl einerseits und den Drei-Jahres-Durchschnitt bei den Schlüsselzuweisungen nach § 8 FAG andererseits abstellt.

Hinsichtlich der konkreten Mittelzuweisung an die jeweiligen Kommunen durch das Finanzministerium werden wir Sie in den kommenden Tagen nochmals informieren.

### **Verteilung der Mittel für die Stadtkreise:**

Im Hinblick auf die Verwendung der Soforthilfe-Mittel für die Stadtkreise in Höhe von 4,92 Mio. Euro bittet die Geschäftsstelle nachfolgende Überlegungen zugrunde zu legen. Diese sind auch von dem Beschluss des Vorstands gedeckt, der in seiner Sitzung am 23. März 2020 festgestellt hat, dass eine grundsätzliche Bereitschaft in seiner Mitgliedschaft besteht, Zahlungen aus Dienstleistungsverträgen mit Privaten zunächst weiterhin zu leisten, um Angebote im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und des öffentlichen Nahverkehrs aufrecht zu erhalten.

Dieses Vorgehen verknüpft der Städtetag mit der klaren Erwartungshaltung an das Land, die Einnahmeausfälle in den genannten Bereichen jedenfalls anteilig auszugleichen.

### **Tagespflegepersonen**

Hier stellt sich die Frage, inwieweit die laufenden Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII trotz Nichterbringung der Leistung weiter gewährt werden sollen. Unseres Erachtens müssen vorrangig die Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie sonstige Hilfen, etwa auch aus dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, in Anspruch genommen werden. Teilweise können Tagespflegepersonen wohl diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen, weil danach Selbstständigkeits im niedrigschwelligen Nebenerwerb grundsätzlich nicht förderfähig sind; vielmehr muss mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson entweder das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens einer Person erwirtschaftet werden.

Soweit entsprechende Unterstützungsleistungen daher aktuell nicht in Betracht kommen oder unzureichend sind, sollten vor Ort für die Monate März und April tragfähige Übergangslösungen gefunden werden, die berücksichtigen, dass es ein besonderes kommu-

nales Interesse an der Tagespflege gibt. Hinsichtlich der Höhe einer Fortzahlung kann das Kurzarbeitergeld eine Orientierung bieten.

### Öffentlicher Personennahverkehr bzw. Schülerbeförderung

Im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr bzw. Schülerbeförderung finden derzeit weitere Gespräche mit Finanzministerium und Verkehrsministerium statt, da nicht abschließend geklärt ist, welche Bereiche des ÖPNV bzw. der Schülerbeförderung von dem 100 Mio.-Soforthilfe-Paket umfasst sein sollen.

Dennoch sollten – auch entsprechend des Vorstandsbeschlusses vom 23. März 2020 – trotz zurückgehender Verkehrsleistungen u. a. durch Fahrplanreduktionen die Ausgleichsleistungen und Abschlagszahlungen aus den Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) bzw. den Allgemeinen Vorschriften (AV) vorerst weiterhin an die Verkehrsunternehmen (VU) ausbezahlt werden um zu verhindern, dass die ortsansässigen Verkehrsunternehmen Insolvenz anmelden müssen. Dieses Vorgehen knüpft an die Voraussetzung, dass – je nach örtlicher Vertragsgestaltung – ersparte Aufwendungen (Energie, Kraftstoff) von vornherein in Abzug zu bringen sind oder bei den Schlussabrechnungen aus den ÖDA bzw. AV eine Anrechnung von ersparten Aufwendungen und eine Verrechnung von entsprechenden Entlastungen aus der Kurzarbeiterregelung bzw. sonstigen staatlichen Unterstützungen aus Corona-Hilfspaketen erfolgt. Ferner ist gegenüber den VU die Maßgabe zu setzen, dass weiterhin volle Lohnfortzahlung an die Beschäftigten erfolgt und Subunternehmerverträge fortgeführt werden, damit auch die Lohnfortzahlung der Subunternehmerfahrer gesichert ist.

Gleiches gilt für den freigestellten Schülerverkehr. Vorerst ist es auch hier angezeigt, die fixen Kostenbestandteile der Vergütung fortzuzahlen, ersparte Aufwendungen sind abzuziehen. Gleiches gilt für etwaige Ausgleichsleistungen Dritter und insbesondere auch angebotene Fahrdienstaufträge, die ausfallende Fahrten zu gleichartigen Bedingungen ersetzen. Entsprechende Möglichkeiten sind seitens der Unternehmer zu nutzen, daraus resultierende Ausgleichsleistungen gegenzurechnen. Soweit die ersparten Aufwendungen aufwändig zu ermitteln sind, kommen auch Abschlagszahlungen in Betracht.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass auch etwaige, zukünftige Ersatz-Unterrichtsanordnungen wie beispielsweise Samstagsunterricht oder verkürzte Ferien im Hinblick auf den dann bestehenden Bedarf an Schülerverkehren anzusetzen sein werden.

Im Hinblick auf das Vorgehen im Zusammenhang mit einer Entlastung der Familien im Schülerverkehr für die Zeiten ohne Unterricht (insbesondere Schüler-Abos) laufen aktuell noch Gespräche zwischen dem Land und der kommunalen Seite. Insofern wird auch auf die als Anlage 2 beigefügte aktuelle Pressemitteilung des Verkehrsministeriums verwiesen.

Die dargestellte Vorgehensweise wird zunächst als Empfehlung bis Ende des Monats

**April ausgesprochen.** Über die Möglichkeit, Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen zu kompensieren, sind weitere Gespräche mit dem Land zu führen. Eine Variante könnte aus Sicht des Städtetags sein, hierfür nicht abgerufene Mittel aus dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) einzusetzen.

Wir halten Sie in dieser Angelegenheit zeitnah auf dem Laufenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Nusser

**Anlagen**